

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 55 "Gartenstadt", 2. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 14.07.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gartenstadt“ als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus: Dem Rechtsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 11.11.2021, redaktionell angepasst am 30.06.2022.

Es gilt die Begründung in der Fassung vom 11.11.2021, redaktionell angepasst am 30.06.2022.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan (Planzeichnung).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gartenstadt" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung Taucha, Fachbereich Bauwesen, 3. Obergeschoss, Zimmer 303, Schloßstraße 13, 04425 Taucha während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

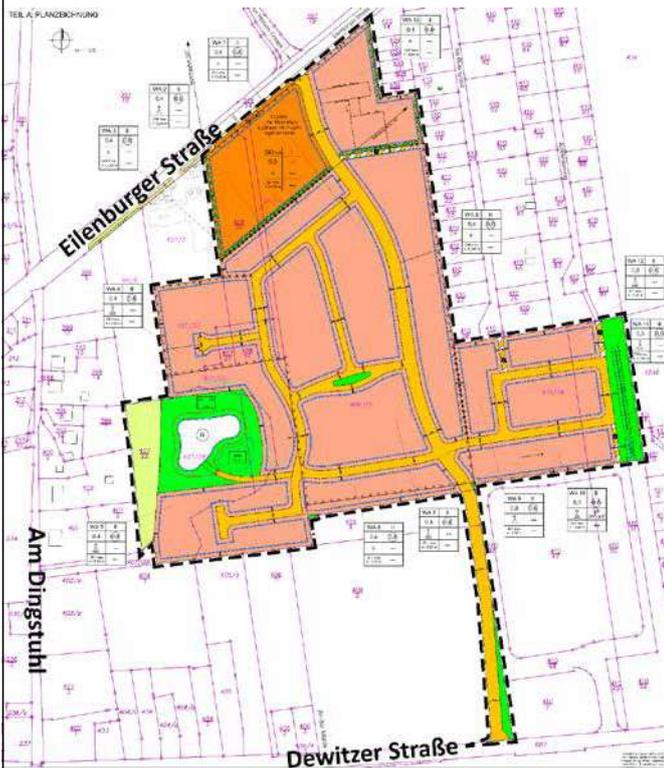
Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB werden die Planunterlagen auch in das Internet unter nachstehender Adresse www.taucha.de → Menü → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung eingestellt sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung zugänglich gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Taucha geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher Erlässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister

Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Soziales informiert

Wichtige Hinweise zum Einwohnermeldeamt und Gewerbeamt

Ab dem 1. September 2025 entfällt die verpflichtende Terminvergabe. Das Einwohnermeldeamt sowie das Gewerbeamt stehen ab diesem Zeitpunkt wieder vollständig und zu den regulären Öffnungszeiten ohne vorherige Terminvereinbarung zur Verfügung.

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf individuelle Termine zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie: Am Donnerstag, den 11. September 2025, bleiben das Einwohnermeldeamt, das Gewerbeamt sowie das Bürgerbüro aufgrund interner Weiterbildungsmaßnahmen ganztägig geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Jens Rühling
Fachbereichsleiter